

# Besondere Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2003

Auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst bis zum 31. Dezember 2004 dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

Name, Vorname des Arbeitnehmers		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Dem Lohnsteuerabzug wurden zugrunde gelegt	Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuermerkmale vom – bis
	Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuermerkmale vom – bis
	Steuerfreier Jahresbetrag		Hinzurechnungsbetrag (Jahresbetrag)
		€	€
Vorgelegen hat	Lohnsteuerkarte 2003, ausgestellt von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts		Bescheinigung des Finanzamts

Arbeitgeber

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Hausnummer und Ort)

Telefon

Ort, Datum

(Stempel/Unterschrift)

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom – bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U“:	
		€	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge			
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßigt besteuarter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. und 10. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)			
15. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	Doppelbesteuerungsabkommen		
	Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
18. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
19. Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds			
20. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden – in 3. enthalten		Um Rückfragen zu vermeiden, wird die Ausfüllung empfohlen.	
21. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
23. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung			
24. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag			
25. Ausgezahletes Kindergeld			-
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und dessen vierstellige Nr.)			

Finanzamt .....

.....

.....

## Zur Beachtung durch den Arbeitgeber

- I. Der Arbeitgeber hat eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, wenn für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte bei Abschluss des Lohnkontos nicht vorgelegen hat. Dies gilt
  1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 39c Abs. 1 EStG);
  2. für die im Ausland wohnhaften Bediensteten im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 1a Abs. 2 EStG;
  3. für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten;
  4. in den Fällen, in denen der Arbeitgeber für einen vor Ablauf des Kalenderjahrs ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.
  5. Außerdem hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen (§ 39d Abs. 3 EStG). In diesen Fällen sind die Angaben zur Kirchensteuer (Zeilen 6, 7, 13 und 14) nicht auszufüllen.

Eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach Ablauf des Kalenderjahrs auch für solche Arbeitnehmer zu erstellen, bei denen mit Genehmigung des Finanzamts nach Beendigung des Dienstverhältnisses von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte abzusehen war (R 135 Abs. 11 LStR).

- II. Die Besondere Lohnsteuerbescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszuschreiben; dieser Vordruck ist beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung können die Besondere Lohnsteuerbescheinigung auch im Format DIN A5 maschinell erstellen. Für die maschinell ausgefertigte Besondere Lohnsteuerbescheinigung gelten die in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. September 2002 (Bundessteuerblatt Teil I Nr. 17) enthaltenen Regelungen. Die maschinell auszuschreibenden Vordrucke sind auf eigene Kosten zu beschaffen.